

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können mehrere Sendungen gehören. Wenn der Werth von mehreren zugehörigen Paketen deklariert wird, so ist derselbe auf dem Frachtbriefe von jedem solchen Pakete besonders anzugeben.

2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wind, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fäulnis abgeben, und bei Wärme- oder Gefesendungen in Venteln auf einem hinlänglich großen und gutbefestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papiers u. s. w. auf Pakete u., ohne weitere Befestigung durch Verschnürung u., ist unzulässig.

3.

Zu Gegenständen, welche in Briefform vorschriftsmäßig verpackt mit der Fahrpost befördert werden, (Geldbriefe, kleine Werthstücke u.) ist die Beigabe von Frachtbriefen nicht erforderlich.

Ber a, den 31. August 1854.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Pretschneider.**

Scmmel.

- 6) Bekanntmachung, die Ausdehnung des Grenzregulativs gegen den Verwaltungsbezirk der K. Pr. Regierung zu Merseburg betr.

(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 13. September 1854.)

Das in Nr. 141 der Gesetzsammlung veröffentlichte Regulativ für das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Königl. Preussischen Regierung zu Merseburg für deren Verwaltungsbezirk vereinbart worden,